

Haus- und Benutzungsordnung für das Pfarr- und Jugendheim in Leonberg

Der Gemeinde- und Kirchenverwaltungsrat Leonberg hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2015 für die Benutzung des Jugendheims folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Entgelte

Gemäß Beschluss des Gemeinde- und Kirchenverwaltungsrats Leonberg vom 07.12.2015 sind für die Nutzung des Jugendheimes sowie des Bierstüberls Nutzungsentgelte zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung.

§ 2 Gebrauchsüberlassung

- (1) Die Gebrauchsüberlassung des Jugendheims samt Einrichtungen erfolgt nach Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich.
- (2) Die Nutzung soll mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Veranstaltung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich oder in der Bürgermeistersprechstunde beantragt werden, es sei denn, dass sich aus der Natur der Sache eine kürzere Frist ergibt. Im Antrag ist der/die für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortliche namentlich zu benennen und der Benutzungszweck anzugeben.
- (3) Die Räumlichkeiten einschließlich der Zugänge und Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden müssen der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich unverzüglich angezeigt werden.
- (4) Durch das Mitbringen von Einrichtungs- und Dekorationsgegenständen in die Räumlichkeiten des Jugendheims dürfen keinerlei Schäden verursacht werden.
- (5) Eine Untervermietung ist unzulässig.

§ 3 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie alle, die Veranstaltung betreffenden, Gesetze eingehalten werden.
- (2) Der Veranstalter hat insbesondere auf die strikte Einhaltung der Gesetze und sonstigen Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu achten.
- (3) Im Jugendheim ist das Rauchen verboten. Der Veranstalter sorgt dafür, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

- (4) Der Veranstalter hat evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 4

Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Haftung

- (1) Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Mit dem Antrag auf Benutzung hat der Veranstalter einen verantwortlichen Veranstaltungsleiter zu benennen.
- (3) Der Veranstalter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer.
- (4) Der Veranstalter sowie der Verursacher haften für entstandene Schäden.
- (5) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Veranstalter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung und die Gemeinde Leonberg keinerlei Haftung.

§ 5

Beendigung der Veranstaltung, Reinigung

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume vollständig von den mitgebrachten Gegenständen (Dekoration, Einrichtungsgegenstände, usw.) zu räumen, in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und fristgerecht zurückzugeben. Eine Reinigung der Räume erfolgt ca. alle vier Wochen, nach größeren Veranstaltungen und bei entsprechendem Bedarf. Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes erfolgt sowohl durch die Gemeinde Leonberg als auch durch die Kirchenstiftung.

§ 6

Kündigung, Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Leonberg ist berechtigt, eine bereits zugesagte Nutzung zu kündigen, wenn Bedenken gegen das Einhalten der Haus- und Benutzungsordnung bestehen.
- (2) Die Kirchenstiftung sowie die Gemeinde Leonberg ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten, um sich über die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung und mietvertraglicher Vereinbarung zu überzeugen.
- (3) Verstößt der Veranstalter gegen die Haus- und Benutzungsordnung bzw. mietvertragliche Regelungen so ist die Gemeinde Leonberg und die Kirchenstiftung dazu berechtigt, die Veranstaltung abubrechen sowie die weitere Benutzung zu untersagen.
- (4) Schadensersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Benutzungsordnung mit der entsprechenden Anlage zur Entrichtung eines Nutzungsentgeltes tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Leonberg, 07.12.2015


Gemeinde Leonberg